Hinzurechnung und Anrechnung im neuen Erbrecht

- I. Einleitung
- II. Letztwillige Zuwendungen
- III. Schenkungen unter Lebenden
- IV. Rechenmethode
- V. Hinzu- und Anrechnung im Pflichtteilsrecht
- VI. Hinzu- und Anrechnung beim Erbteil
- VII. Bewertung

I. Einleitung

Die derzeit noch geltenden Bestimmungen über die Anrechnung zum Pflichtteil und zum Erbteil (§§ 785–794 ABGB aF¹)) gehören zu den umstrittensten Gebieten unseres Erbrechts²). Sie zu ändern war daher eine dringend gebotene Notwendigkeit³). Die Unterscheidung zwischen Vorempfängen und Schenkungen ist fragwürdig⁴) – auch wenn sie zuletzt *Chr. Rabl* in seiner "Fundamentalkritik" der neuen Regelungen verteidigt⁵); die unterschiedliche Bewertung von beweglichen Sachen und Liegenschaften war ein Fehlgriff des Gesetzgebers,

¹) Mit dem Zusatz "aF" werden die derzeit noch geltenden Bestimmungen zitiert; die Neuregelungen infolge des ErbRÄG 2015 BGBl I 2015/87 werden ohne Zusatz zitiert.

²) Fischer-Czermak, Die erbrechtliche Anrechnung und ihre Unzulänglichkeiten, NZ 1998, 2; Likar-Peer in Ferrari/Likar-Peer, Erbrecht (2007) 438.

³) Welser, Vorschläge zur Neuregelung der Anrechnung beim Pflichtteil, NZ 1998, 40; Welser, Die Reform des österreichischen Erbrechts, Verhandlungen des 17. Österreichischen Juristentages (2009) II/1, 121; Welser, Privatstiftung und Reform des Pflichtteilsrechts, in FS Straube (2009) 215 (217); Welser, Zur Reform der Anrechnung im Erbrecht, in FS W. Jud (2012) 773 (775); ferner Scheuba, Pflichtteilsrecht, in Gruber/Kalss/Müller/Schauer, Erbrecht und Vermögensnachfolge (2010) § 9 Rz 5 und 64; Umlauft, Fragen zur Anrechnung im Erb- und Pflichtteilsrecht, Verhandlungen des 17. Österreichischen Juristentages (2010) II/2, 131.

⁴) *Umlauft*, Verhandlungen II/2, 133 f; *Umlauft*, Zwei wichtige Themen für die anstehende Erbrechtsreform, NZ 2012, 7 (12); *Welser*, Verhandlungen II/1, 124 f; *Welser*, Die Reform des österreichischen Erbrechts, NZ 2012, 1 (6).

⁵) Chr. Rabl, Erbrechtsreform 2015 – Pflichtteilsrecht neu, NZ 2015, 321 (336); der Reform zustimmend hingegen Kletečka, Anrechnung auf den Pflichtteil nach dem ErbRÄG 2015, in Rabl/Zöchling-Jud, Das neue Erbrecht (2015) 89 (92); Müller/Melzer,

den schon *Unger*⁶) vor 150 Jahren – wenngleich ohne Erfolg – kritisiert hat und den die Judikatur durch "berichtigende" Auslegung⁷) überwinden musste⁸); die Zuwendungen an Privatstiftungen konnten mit § 785 ABGB aF nur mühsam und wohl gegen die Intentionen des Gesetzgebers der III. Teilnovelle⁹) bewältigt werden; und die pflichtteilsrechtliche Beurteilung der Schenkung auf den Todesfall blieb höchst umstritten¹⁰).

Die Neuregelung durch das ErbRÄG 2015¹¹) ist anzuwenden, wenn der Erbfall nach dem 31. 12. 2016 eintritt¹²). Sie behebt die vorhin genannten und weitere Probleme und vereinfacht die Rechtslage, was freilich nicht bedeutet, dass diese nicht weiterhin kompliziert ist – eine wirklich einfache Regelung der Materie ist wohl nicht realisierbar¹³). Denn die Problematik der Anrechnung ist vielschichtig und die zu realisierenden Zwecke sind recht unterschiedlich¹⁴).

So geht es einerseits um die Berücksichtigung **letztwilliger Zuwendungen**¹⁵) entsprechend dem Gedanken der Testierfreiheit¹⁶), der im Übrigen auch durch eine maßvolle Erweiterung der Enterbungsgründe¹⁷) verstärkt Rechnung

Die Anrechnung im Pflichtteilsrecht, in *Deixler-Hübner/Schauer*, Erbrecht NEU (2015) 73 (92).

- ⁶) Erbrecht (1864) 212 Anm 7; siehe auch *Bittner/Hawel* in *Kletečka/ Schauer*, ABGB-ON^{1,02} § 794 Rz 1 (Stand 1. 3. 2015, rdb.at); *Welser*, Verhandlungen II/1, 126; *Welser* in FS W. Jud 780 (796).
- $^7)\ {\rm OGH}\ 6\ {\rm Ob}\ 805/82\ {\rm SZ}\ 57/7;\ 1\ {\rm Ob}\ 701/85\ {\rm SZ}\ 59/6;\ RIS-Justiz\ RS0012984;\ Apathy\ in\ KBB^4\ (2014)\ \S\ 794\ Rz\ 2;\ Eccher\ in\ Schwimann/Kodek,\ ABGB\ III^4\ (2013)\ \S\ 794\ Rz\ 2,\ beide\ mit\ Hinweis\ auf\ gegenläufige\ Tendenzen\ im\ jüngeren\ Schrifttum.$
- ⁸) Gleiches gilt für das Fehlen einer Regelung für die Wertanpassung von Bargeldempfängen. Dazu *Schauer*, Die Bewertung von Vorempfängen und Schenkungen bei der Pflichtteilsanrechnung, NZ 1998, 23 (25 und FN 14).
- ⁹⁾ Materialien zur III. TN 236: Hinzuzurechnen sind grundsätzliche alle "Schenkungen" ohne zu unterscheiden zwischen vollzogenen (Schenkungen "mit wirklicher Übergabe") und noch nicht erfüllten Schenkungsversprechen. Dazu *Welser*, Verhandlungen II/1, 124.
- 10) Apathy in KBB⁴ § 785 Rz 2; Bittner/Hawel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} § 785 Rz 5; Eccher in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ § 785 Rz 785 Rz 6; Ertl in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ (2013) § 951 Rz 15; E. Keinert, Schenkung auf den Todesfall (2015) 55 ff; Chr. Rabl, Die Schenkung auf den Todesfall im Pflichtteilsrecht, NZ 2005, 129; Umlauft, Die Anrechnung von Schenkungen und Vorempfängen im Erb- und Pflichtteilsrecht (2001) 161 ff; Welser in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 785 Rz 9; Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II¹⁴ (2015) Rz 2270.
 - 11) BGBl I 2015/87.
- $^{12})\ \textit{Kogler},$ Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen des neuen Erbrechts, EF-Z 2016, 60.
- ¹³) So betont *Welser*, Zur Berücksichtigung von Schenkungen im Pflichtteilsrecht, in FS Kralik (1986) 583, dass die Anrechnung insbesondere von Schenkungen beim Pflichtteil zu der schwierigsten Fragen des Erbrechts gehört; ähnlich und mit Bezug auf *Welser Umlauft*, Anrechnung von Schenkungen und Vorempfängen 1.
 - 14) Vgl jüngst Chr. Rabl, NZ 2015, 335.
 - 15) Dazu unten II.
 - ¹⁶) Apathy in KBB⁴ § 774 Rz 1; Apathy, Erbrecht⁵ (2015) Rz 11/1 und 6.
- ¹⁷) Zöchling-Jud, Die Neuregelung des Pflichtteilsrechts im ErbRÄG 2015, in Rabl/ Zöchling-Jud, Das neue Erbrecht 71 (84); ferner Apathy, Erbrecht⁵ Rz 10/8 ff.

getragen ist¹⁸). Andererseits geht es um die Berücksichtigung **lebzeitiger Zuwendungen**¹⁹), einschließlich der Schenkungen auf den Todesfall (§ 603 ABGB)²⁰), wobei zwischen der Anrechnung im Erbrecht²¹), insbesondere im gesetzlichen Erbrecht, und der Anrechnung im Pflichtteilsrecht²²) zu unterscheiden ist.

Die Anrechnung im Erbrecht erfolgt bzw unterbleibt zum Teil entsprechend dem konkreten Willen des Verstorbenen, der die Anrechnung letztwillig angeordnet, mit dem Beschenkten vereinbart oder diesem erlassen hat. Zum Teil erfolgt sie, um dem vermutlichen Willen des Verstorbenen Rechnung zu tragen und eine von ihm wahrscheinlich nicht gewollte doppelte Begünstigung eines gesetzlichen Erben zu vermeiden und die vermutlich gewollte Gleichbehandlung mehrerer gesetzlicher Erben zu verwirklichen²³). Die Anrechnung im **Pflichtteils**recht verwirklicht zwar ebenfalls eine Gleichbehandlung, und zwar die Gleichbehandlung mehrerer Pflichtteilsberechtigter²⁴), sie zielt aber vor allem darauf ab, dem Willen des letztwillig Verfügenden Grenzen zu setzen²⁵): Er soll nicht durch lebzeitige Zuwendungen das Pflichtteilsrecht "illusorisch" machen²⁶), wobei wieder zwischen Zuwendungen an pflichtteilsberechtigte Personen und an andere Beschenkte zu unterscheiden ist. Zuwendungen an pflichtteilsberechtigte Personen werden zur Verlassenschaft hinzugerechnet und auf den Pflichtteil des Beschenkten angerechnet²⁷); sie belasten daher den Erben grundsätzlich nicht, sondern entlasten ihn. Hingegen belasten den Erben Zuwendungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen, da sich die Pflichtteilsansprüche erhöhen und

¹⁸) Generell zur Ausweitung der Privatautonomie des letztwillig Verfügenden Kathrein, Die Reform des österreichische Erbrechts 2015 – Rechtspolitische Ziele, in Deixler-Hübner/Schauer, Erbrecht NEU 1 (15); Kathrein, Das neue Erbrecht, EF-Z 2016, 4 (13); differenzierend und der Erweiterung des Gestaltungsspielraums des Erblassers zustimmend Zöchling-Jud in Rabl/Zöchling-Jud, Das neue Erbrecht 72 (88).

¹⁹⁾ Dazu unten III.

Der Gesetzgeber hat sich, den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens folgend, letztlich für die Vertragstheorie entschieden: ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 12; ferner Apathy, Erbrecht³ Rz 12/5; Ferrari, Vermächtnis und Schenkung auf den Todesfall, in Rabl/Zöchling-Jud, Das neue Erbrecht 57 (67); Fischer/Czermak, Die Reform des Erbrechts aus der Sicht der Wissenschaft, in Deixler-Hübner/Schauer, Erbrecht NEU 19 (24) mit berechtigter Kritik an der Gesetzessystematik, aber Zustimmung in der Sache; E. Keinert, Schenkung auf den Todesfall 282 f; Kletečka in Rabl/Zöchling-Jud, Das neue Erbrecht 93: zustimmend; Mondel, Letztwillige Verfügungen einschließlich Erbunwürdigkeits- und Enterbungsgründe, in Deixler-Hübner/Schauer, Erbrecht NEU 47 (51); Chr. Rabl, NZ 2015, 331.

²¹) Dazu unten VI.

²²) Dazu unten V.

²³) Apathy in KBB⁴ § 790 Rz 2; Apathy, Erbrecht⁵ Rz 11/3; Eccher in Schwimann/ Kodek, ABGB⁴ §§ 790–792 Rz 2; Welser, Verhandlungen I/2, 122.

²⁴) Eccher, Erbrecht⁵ (2014) Rz 11/27; Kletečka in Rabl/Zöchling-Jud, Das neue Erbrecht 92; Welser, Verhandlungen I/2, 122; Welser in Rummel/Lukas, ABGB⁴ §§ 788, 789 Rz 1.

²⁵) Zöchling-Jud in Rabl/Zöchling-Jud, Das neue Erbrecht 71.

²⁶) Vgl Materialien zur III. TN 235; Schauer, NZ 1998, 23; Welser in FS W. Jud 777.

²⁷) Anders *Chr. Rabl*, NZ 2015, 335, der (zu § 785 ABGB aF) – zu Recht – die Pflichtteilserhöhung hervorkehrt, dann aber meint, es finde bei den einschlägigen Regeln "gar keine Anrechnung" statt.